

Richtlinien für die Vergabe des Kunstpreises des Kreises Düren 2025

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Düren stiftet den "Kunstpreis des Kreises Düren".

Der Kunstpreis des Kreises Düren wird vom Kreis Düren alle zwei Jahre verliehen, erstmals in 2003. Der Kunstpreis des Kreises Düren ist eine Auszeichnung für herausragendes Schaffen auf dem Gebiet der bildenden Kunst.

§ 2 Höhe des Preises

Der Kunstpreis des Kreises Düren besteht aus einem Preisgeld in Höhe von 5.000,00 € und der Ehrung in Form einer Ausstellung der / des Ausgezeichneten in einem Museum, zu der ein Katalog herausgegeben wird.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

Um den Kunstpreis des Kreises Düren kann sich bewerben bzw. hierfür vorgeschlagen werden, wer

- im Kreis Düren geboren ist und / oder
- Wohnsitz oder Atelier im Kreis Düren hat oder
- nicht im Kreis Düren geboren ist und auch nicht im Kreis Düren lebt oder arbeitet, jedoch eine längere Zeit im Kreis Düren gelebt oder gearbeitet hat und
- auf ein herausragendes künstlerisches Schaffen verweisen kann, das regional Beachtung und Anerkennung findet.

§ 4 Verfahren

Der Kreis Düren fordert öffentlich zur Bewerbung um den Kunstpreis des Kreises Düren auf.

Der Bewerbung sind aussagefähige Unterlagen zum künstlerischen Gesamtwerk beizufügen.

Näheres wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Abweichungen vom Bewerbungsverfahren werden in § 6 geregelt.

§ 5 Jury

Die Entscheidung über die Vergabe des Kunstpreises trifft eine Jury. Der Jury gehören der Landrat des Kreises Düren, der gleichzeitig Vorsitzender der Jury ist, die / der Vorsitzende des Kulturausschusses des Kreises Düren, die kulturpolitischen Sprecherinnen/Sprecher der Kreistagsfraktionen sowie drei Fachjuroren an.

Gegen ihre Entscheidung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Ehrung für Lebenswerk

Abweichend von § 4 können Künstlerinnen und Künstler, welche die Ehrungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen ohne einen Wettbewerb (siehe § 4) für ihr Lebenswerk mit dem Kunstpreis des Kreises Düren geehrt werden.

Die Entscheidung über die Ehrung trifft die Jury (siehe § 5) auf Vorschlag des Landrats, an den auch Vorschläge aus der Bürgerschaft zur Prüfung der Auszeichnungswürdigkeit heranzutragen sind. Näheres wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Der Künstlerin oder dem Künstler wird alsdann die Ehrung in angemessener Form angetragen.

§ 7 Verleihungsbeschränkung

Jede Preisträgerin / jeder Preisträger kann den Kunstpreis des Kreises Düren nur einmal erhalten.

Mitglieder der Jury sind ebenfalls von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 8 Ausstellung

Die Preisträgerin / der Preisträger wird mit einer Museumsausstellung gewürdigt. Hierzu erscheint ein Katalog.

Die Preisträgerin / der Preisträger stellt ihre / seine Arbeiten in einem zu vereinbarenden ausstellungstypischen Umfang zur Verfügung.

§ 9 Einreichen der Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind bei der Kreisverwaltung Düren, Stabsstelle Kreistagsangelegenheiten und Repräsentation, z. Hd. Frau Sabine Lauterbach, Bismarckstraße 16, 52351 Düren einzureichen.

§ 10 Ende der Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist endet am 31.01.2025. Es gilt das Datum des Poststempels.